

## Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins .....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Beitrags- und Gebührenordnung .....	4
§ 7 Organe des Vereins .....	4
§ 8 Vorstand .....	4
§ 9 Aufgaben des Vorstands .....	4
§ 10 Bestellung des Vorstands .....	5
§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	5
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	5
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	6
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....	6
§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ....	7

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen  
„ITALIENZENTRUM DRESDEN e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2)

Der Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Berufsbildung inklusive der Studentenhilfe, Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Absatz 2 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Koordination und Unterstützung sowohl von kulturellen, berufsbezogenen und wissenschaftlichen Aktivitäten mit Italienbezug, als auch von Initiativen, die Kenntnis und Verbreitung der italienischen Sprache und Kultur fördern.

Der Verein soll dabei insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

(a) Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen mit Italienbezug, z.B. Vorträge, Lesungen, Tagungen, Seminare, Workshops oder Ausstellungen;

(b) Aufbau und Pflege von bilateralen sowie interdisziplinär ausgerichteten Projekten und Forschungsgruppen;

(c) Intensivierung von Kooperationen zwischen

(aa) Hochschulen, Forschungsinstitutionen und kulturellen Einrichtungen in Dresden, Sachsen und Italien zur Förderung des wissenschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Austausches; (bb) italienischen Unternehmen zur Förderung des wirtschaftlichen und professionellen Austauschs.

(d) Vermittlung deutsch-italienischer Kompetenz durch Förderung von bilateralen Studiengängen und abschlüssen, Sommerschulen, innovativen Lehrkonzepten etc.

(e) Unterstützung von Studenten bei Auslandsaufenthalten in Deutschland und Italien.

Der Verein kann projektbezogen mit Partnern in Deutschland und Italien z.B. folgender Bereiche kooperieren:

– Hochschulen, Instituten und Akademien

– außeruniversitären Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen – Unternehmen.

Der Verein realisiert seine Aktivitäten in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Italienischen Kulturinstitutes Berlin.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2)

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3)

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit deren Tod.

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Erlöschen.

(2)

Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht

eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Beitrags- und Gebührenordnung

(1)

Beiträge und Gebühren regelt die Beitrags- und Gebührenordnung

(2)

Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung

(3)

Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2)

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Vereinsgeschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 10 Bestellung des Vorstands

(1)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2)

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2)

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3)

Der Vorstand wird durch ein Kuratorium von Persönlichkeiten der Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Verwaltung, Politik sowie des öffentlichen Lebens unterstützt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Alljährlich findet eine Sitzung des Kuratoriums statt, in welcher der Vorstand einen Bericht über die Tätigkeiten des Italienzentrums vorlegt.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands, f) Auflösung des Vereins.

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2)

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3)

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(3)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1)

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, um den Völkerverständigungsgedanken zu fördern.

(3)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Dresden, 14.Februar 2023